

Richtlinien für die Ausbildung zum Kunstfluglehrer

A: Allgemeines

Als Kunstfluglehrer kann bestimmt werden, wer neben den nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) geforderten Voraussetzungen seine Kunstfluglehrerassistenz erfolgreich abgeschlossen hat. Dies ist geschehen, wenn der Assistent

- einen Einweisungsflug in die Kunstflugschulungsmethodik erhalten hat und
- mindestens an einem Grundlehrgang und einem weiteren Grund- oder Weiterbildungslehrgang unter Aufsicht eines Kunstfluglehrers ausgebildet hat und
- einen Überprüfungsflug mit einem Beauftragten des Landesausbildungsleiters erfolgreich absolviert hat

O D E R

- einen Einweisungsflug in die Kunstflugschulungsmethodik erhalten hat und
- mindestens an einem Grund- oder Weiterbildungslehrgang unter Aufsicht eines Kunstfluglehrers ausgebildet hat und
- mindestens drei Kunstflugschüler unter Aufsicht des Vereinskunstflugausbildungsleiters innerhalb der Vereinskunstflugschulung in Theorie und Praxis bis zur Kunstflugberechtigung ausgebildet hat und
- einen Überprüfungsflug mit einem Beauftragten des Landesausbildungsleiters erfolgreich absolviert hat.

Ferner sind die Voraussetzungen anzuwenden, die von der Segelflugkommission des Deutschen Aero-Clubs e.V. in den "*Empfehlungen für die Ausbildung im Segelkunstflug*" unter der Nr. 8 Ziff. 1 und 3 ausgeführt werden.

Richtlinien für die Ausbildung zum Kunstfluglehrer

B: Besonderes / Durchführung

1. Einweisungsflug

Während des Einweisungsfluges muss der Kunstfluglehrerassistent vom hinteren Sitz aus fliegen. Den vorderen Sitz darf nur ein erfahrener Kunstfluglehrer oder ein Kunstflugprüfungsrat einnehmen.

Während des Einweisungsfluges ist insbesondere auf den Rückenflug einzugehen. Rückensackflug, Rückenlangsamflug und die Rückenflugkurve bis in eine Schräglage von 30° sollten beherrscht werden.

Weiterhin ist auf die hochangestellte Rolle ohne Seitenrunderunterstützung einzugehen.

Abkippen des Flugzeuges nach vorn und nach hinten aus einer nahezu senkrechten Fluglage nach oben (70° nach oben - Abkippen nach vorne, 110° nach oben - Abkippen nach hinten) muss beherrscht werden.

Alle sonstigen Prüfungsfiguren müssen beherrscht werden.

der Kunstfluglehrerassistent muss in der Lage sein während des gesamten Fluges, insbesondere während des Kunstfluges in allen Lagen und bei jeder Belastung, sein Handeln zu kommentieren.

2. Grundlehrgang

Die Teilnahme an einem Grundlehrgang betrifft nur die Kunstfluglehrerassistenten, die in ihrem Verein nicht die Möglichkeit haben unter der Aufsicht eines Vereinskunstflugausbildungsleiters zu schulen.

Ein Grundlehrgang kann jeder Kunstfluglehrgang des BWLV's oder eines anderen Landesverbandes sein, an dem Bewerber bis zur Kunstflugberechtigung ausgebildet werden.

Ein Weiterbildungslehrgang kann dann als Grundlehrgang anerkannt werden, wenn innerhalb die-

Richtlinien für die Ausbildung zum Kunstfluglehrer

ser Weiterbildung einzelne Bewerber bis zum Erwerb der Kunstflugberechtigung geschult werden.

3. Weiterbildungslehrgang

Ein Weiterbildungslehrgang ist ein Lehrgang, an dem erforderliche Kenntnisse für die Wettbewerbsfliegerei im Kunstflug vermittelt werden. Weiterhin wird Kunstflugscheininhabern die Möglichkeit gegeben, unter der Aufsicht von erfahrenen Kunstfluglehrern, ihre Kenntnisse im Kunstflug aufzufrischen. Ein Segelkunstfluglehrerassistent lernt dort, den oben genannten Personenkreis zu betreuen.

4. Überprüfungsflug

Der Überprüfungsflug zum Segelkunstfluglehrer wird doppelsitzig geflogen. Der Kunstfluglehrerassistent fliegt den gesamten Flug vom hinteren Sitz aus. Der vom Landesausbildungsleiter beauftragte Prüfer nimmt den vorderen Sitz ein. Prüfer kann entweder ein Kunstflugprüfungsrat, oder ein sehr erfahrener Kunstfluglehrer sein. Der Kunstfluglehrerassistent muss in der Lage sein, eine Acht im Rückenflug mit einer Schräglage zwischen 20° und 30° zu fliegen, dabei dürfen Fahrtschwankungen von max. 30 km/h auftreten (Beispiel: Fliegen der Rückenflugacht mit einer Fahrt zwischen 100 und 130 km/h). Die Prüfungsfiguren müssen beherrscht werden. Der Assistent muss Kunstflugschülertypische Fehler erkennen und korrigieren können.

5. Nachweisführung

Die Nachweisführung über die Assistententätigkeit während eines Grund- und/oder Weiterbildungslehrgangs erfolgt über den Lehrgangsleiter in mündlicher oder schriftlicher Form an den Landesausbildungsleiter oder an den Fachreferenten für Segelkunstflug.

Die Nachweisführung über die erfolgreiche Ausbildung von drei Bewerbern innerhalb der Vereinskunstflugschulung erfolgt über den Vereinskunstflugausbildungsleiter in schriftlicher Form an den Landesausbildungsleiter oder an den Fach-

Richtlinien für die Ausbildung zum Kunstfluglehrer

referenten für Segelkunstflug.

Das Ergebnis des Überprüfungsfluges teilt der Prüfer dem Landesausbildungsleiter oder dem Segelkunstflugreferenten mit.

- 6. Nach erfolgreicher Assistententätigkeit erfolgt der Eintrag in den Segelfluglehrerausweis.**

C: Sonstiges

Kunstfluglehrer, die innerhalb der letzten 5 Jahre weder an einem Grundlehrgang noch an einem Weiterbildungslehrgang teilgenommen haben, erhalten die Zulassung zur Vereinskunstflugausbildung nur nach einem Checkflug mit einem Kunstflugprüfungsrat. In diesem Flug soll insbesondere auf die Kunstflugschulungsmethodik eingegangen werden.

Kunstfluglehrer, die keine Erfahrung im Wettbewerbskunstflug haben, sollten sich mit den CIFA-Bestimmungen und dem FAI-Katalog für Segelkunstflug vertraut machen.

Für Kunstfluglehrer werden nach Bedarf spezielle Kunstfluglehrerweiterbildungen angeboten. Eine Teilnahme an einer solchen Weiterbildung ist anstrebenswert.

Ein Kunstfluglehrer ist verpflichtet im Kunstflugtraining zu bleiben. Sollte er am eigenen Flugplatz nicht genügend Kunstflugmöglichkeiten haben, sollte er sich auf jeden Fall an Kunstflugweiterbildungen beteiligen.

Kunstflugweiterbildungen werden mehrmals im Jahr vom Förderverein für Segelkunstflug im BWLV e.V. angeboten.

Weiterbildungen für Segelkunstfluglehrer werden alle 4 bis 5 Jahre vom Förderverein für Segelkunstflug im BWLV e.V. angeboten.